

421 C 31421/12

## Verfügung

In Sachen

S. [REDACTED] / Stein, M. u.a.  
wg. Forderung

Das Gericht befindet sich bis zum 17.05.2021 nicht im Büro. Ein weiteres Vorgehen wird nach der Rückkehr verfügt werden.

Soweit die Beklagten eine Erläuterung der Formulierung, „eine konkrete Gefahr bestand“ wünschen sei darauf hingewiesen, dass es rechtlich gesehen um die Frage der Pflichtverletzung bei einer Nichtweiternutzung der Räumlichkeiten geht und das Gericht hierbei zum Ergebnis kommt, dass eine Pflichtverletzung dann nicht anzunehmen ist, wenn von der Mietsache konkrete Gefahren für die Gesundheit ausgehen. Die Beklagten waren nicht verpflichtet in Kenntnis der Gefahr weiter in dem Mietobjekt zu bleiben. Auf die rechtliche Frage, ob es für die Beklagten (auch) unzumutbar war, sich weiter in den Räumen aufzuhalten, kommt es nach Ansicht des Gerichts bei der Frage der Pflichtverletzung nicht an. Bei den zuletzt von Prof. Stetter gemessenen hohen Werten kommt eine vollständige Aufhebung der Gebrauchstauglichkeit in Betracht.

gez.

Dr. Kolper  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 03.05.2021

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig